

Milchsammelwagen - Fahrer und Probenehmer

STAND: 06.09.2023



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlage	3
3	Vorgangsweise bei der Probenziehung	3
3.1	Grundsätze	3
3.2	Probenahme.....	4
3.3	Reinigung.....	5
3.4	Kühlung.....	5
3.5	Probenzuordnung und Dokumentation	6
3.6	Prüfung des Probenahmesystems.....	6
4	Änderungen zur Vorversion (01.02.2016) des Merkblattes	7
5	Rat und Hilfe / Kontakt	8

ÜBERSICHT ÜBER MERKBLÄTTER ZUM THEMA PROBENAHEME:

Probenahme - Allgemeine Grundsätze

Milchsammelwagenfahrer und Probenehmer

Erstprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung *inkl. Muster für das Zertifikat*

Wiederkehrende Prüfung und Wiederholungsprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung
inkl. Muster für das Prüfprotokoll

Gegenproben *inkl. Probenbegleitschreiben*

Elektronische Datenerfassung am Milchsammelwagen und Datendokumentation *inkl. Anlage „Informationsfelder – Datenschnittstelle“*.

1 ALLGEMEINES

Eine korrekte Probenziehung ist die wesentliche Voraussetzung für richtige Probenergebnisse. Dieses Merkblatt beinhaltet die Grundlagen für Milchsammelwagen-Fahrer und Probenehmer.

Eine Erstunterweisung kann durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Erstankäufers bzw. durch einen von diesem Beauftragten (z.B. Frächter) erfolgen und gilt drei Monate. Spätestens bis zum Ablauf dieser Frist muss eine Schulung des Fahrers durch ein gemäß § 29 Abs. 4 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung aufgelistetes Labor stattfinden. Die Schulung ist spätestens nach drei Jahren zu wiederholen.

Das Merkblatt ist jedem Milchsammelwagen-Fahrer zu übergeben. Dies ist durch Angabe des Datums und Ortes der Übergabe sowie durch die Unterschrift des Fahrers zu dokumentieren.

2 RECHTSGRUNDLAGE

§ 29 Abs. 1 und 2 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 326/2015 i.d.g.F.

3 VORGANGSWEISE BEI DER PROBENZIEHUNG

3.1 GRUNDSÄTZE

Die Milchübernahme und Probenahme sind Vertrauensarbeiten und müssen von jedem Sammelwagen-Fahrer mit größter Aufmerksamkeit durchgeführt werden, um dem Milcherzeuger eine korrekte Probe zuordnen zu können.

Die Probe ist die Basis für die Qualitätseinstufung nach der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Hygienebestimmungen und die Grundlage für die Qualitätsbezahlung der angelieferten Rohmilch.

Die Probenahmeterminale sind absolut vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden. Sollte ein Fehler passieren, ist dieser dem Erstankäufer so bald wie möglich mitzuteilen, damit dieser rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen setzen kann. Hinweis am Probenbegleitschein!

Hinweis:

→ Der Sammelwagen-Fahrer ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Erstankäufer und Milcherzeuger und trägt durch sein kompetentes Verhalten zur erfolgreichen Zusammenarbeit bei!

3.2 PROBENAHE

Am Tag der Probenahme muss von jedem Lieferanten der vorgegebenen Tour eine Probe gezogen werden. Die Probemenge muss zwischen 30 und 45 ml betragen. Soweit erkennbar, darf veränderte Milch (z.B. blutig verfärbt, verschmutzt) nicht übernommen werden.

Die Länge des Saugschlauches, mit der die Prüfung des Probenahmesystems durchgeführt wurde, ist auf der Prüfplakette ersichtlich. Der Saugschlauch darf auf keinen Fall länger sein als auf der Plakette angegeben! Eine Verlängerung des Saugschlauches nach einer bestandenen Prüfung darf nur im Zuge einer wiederkehrenden Prüfung erfolgen! Aus arbeits- und reinigungstechnischen Gründen wird eine maximale Länge von sechs Metern empfohlen. Bei Bedarf kann vom Milcherzeuger ein Verlängerungsstück bereitgestellt werden. Er ist für dessen Reinigung verantwortlich-

Bei händisch zu verstellendem Mengenteiler ist dieser auf die zur Absaugung vorgesehene Milchmenge einzustellen.

Die Probenahmeanlage ist während der Milchübernahme zu überwachen. (z.B. Rührwerk im Probenvorstapelbehälter, restlose Entleerung des Probenvorstapelbehälters, ungewöhnliche Geräusche, Dichtheit etc.)

Bei schlecht oder nicht funktionierender Probenahme oder sehr unterschiedlichen Probenmilchmengen ist die Probenahme abzubrechen und die zuständige Servicestelle zu verständigen.

Bei Probenahmesystemen, die mittels Nebenantrieb arbeiten, darf dieser nicht vorzeitig abgeschaltet werden, da ansonsten das System nicht vollständig entleert werden kann.

Erfolgt die Milchannahme mittels Ansauglanze, ist mit dieser während der Milchannahme die Milch im Behälter zu rühren. Das Einsaugen von Luft bzw. das Auflegen der Annahmelanze auf dem Behälterboden ist zu vermeiden.

Die Sauglanze muss im Milchsammelwagen sauber und vor Spritzwasser geschützt untergebracht werden.

Bei einer hemmstoffpositiven Probe ist die Milch so lange nicht verkehrsfähig und darf nicht übernommen werden bis der Milcherzeuger durch ein gem. § 29 Abs. 4 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung aufgelistetes Labor den Nachweis der Hemmstofffreiheit seiner Anlieferungsmilch erbringt. Die Aufhebung der Sperre sowie die Information an die Milchsammelwagen-Fahrer erfolgt durch den Erstankäufer nachdem er vom Labor über die Hemmstofffreiheit benachrichtigt wurde.

3.3 REINIGUNG

Vor Inbetriebnahme der Probenahmeanlage ist zu überprüfen, ob die Probenahmeanlage gründlich gereinigt ist und sich kein Restwasser im Annahme- und Probenahmesystem befindet. Nach der Probenahme muss eine gründliche Reinigung und Vorbereitung für die nächstfolgende Tour erfolgen.

Zur Reinigungskontrolle des Probenahmegerätes ist am Beginn der Tour eine manuelle Probe und parallel dazu eine Probe mittels Probenahmegerät zu ziehen. Die manuelle Probe kann durch eine mittels Probenahmeanlage gezogene Vorprobe ersetzt oder ergänzt werden. Die Proben werden anschließend im Labor bezüglich ihres Gehaltes an Keimen bzw. Inhaltsstoffen miteinander verglichen. Auf diese Weise können Rückschlüsse auf evtl. Reinigungsmängel oder Restwasser im Probenahme-System gezogen werden. Es ist darauf zu achten, dass beim ersten Lieferanten der Tour Verhältnisse vorliegen, die eine korrekte Bewertung der Vorprobe sicherstellen (funktionierendes Rührwerk im Behälter, große Milchmenge bei automatischer Entnahme der Vorprobe).

Bei der Handprobe ist zu beachten, dass mit einem sauberen Schöpfer die Milch vor der Probenahme gut gerührt wird. Bei Hoftanks muss vor der Probenahme das Rührwerk eingeschaltet werden. Die Probenahme darf erst nach einer Rührzeit von mindestens einer Minute erfolgen. Bei Kannen und Transporttanks muss auf und ab gerührt werden, sodass die Milch „aufqualmt“ – kreisförmiges Rühren alleine ist zu wenig.

Für die zur Untersuchung durch das zuständige Labor bestimmten Proben dürfen nur Flaschen verwendet werden, die durch das Labor gereinigt und zur Probenahme vorbereitet wurden.

Die Probenflaschen sind zum Teil mit einem flüssigen Stabilisierungsmittel (giftig) versehen. Die Milchproben dürfen keinesfalls dem menschlichen Genuss oder der Verfütterung zugeführt werden und dürfen nur durch das zuständige Labor entsorgt werden.

3.4 KÜHLUNG

Die Proben müssen im Probenahmefach kühl (zwischen +2 °C bis +8 °C) gelagert werden. Dazu sind vorzugsweise Kühlaggregate (= „aktive“ Kühleinrichtungen) einzusetzen. Sofern aufgrund der logistischen Gegebenheiten die Einhaltung der Temperaturvorgaben mit Sicherheit gewährleistet ist, können auch Kühlplatten verwendet werden. Diese müssen mehrere Tage in der Tiefkühltruhe aufgeladen werden und dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Probenahme der Tiefkühltruhe entnommen und im Probenkasten eingesetzt werden. Es muss für alle mitgeführten Probenkästen eine Kühlmöglichkeit vorhanden sein. Bei Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt muss das Probenahmefach beheizt werden.

Die Milchproben müssen sofort nach dem Eintreffen des Milchsammelwagens beim Erstkäufer in den zur Probenlagerung bestimmten Kühlraum gebracht werden. Die notwendige Lagerungstemperatur der Milchproben von +2 °C bis +8 °C ist sicherzustellen.

3.5 PROBENZUORDNUNG UND DOKUMENTATION

Es ist unbedingt auf die richtige Zuordnung der übernommenen Milch zum jeweiligen Milcherzeuger zu achten. Das heißt, es muss die Lieferantenummer und die Positionsnummer (bei Reihenstativ) mit dem Tourenvorschlag übereinstimmen. Keinesfalls darf der Sammelwagen-Fahrer die Übernahme von Milch auf eine andere Liefernummer vornehmen, sondern muss den Milcherzeuger gegebenenfalls auf die Folgen einer derartigen unerlaubten Handlungsweise aufmerksam machen.

Tourenbegleitschreiben sind mitzuführen, genau und leserlich auszufüllen und den Proben beizulegen. Auf dem Kontrollblatt müssen folgende Daten eingetragen werden: Tournummer, gegebenenfalls Probenkasten-Nummer, Datum der Probenahme, Zeitpunkt von Beginn und Ende der Milchannahme, polizeiliches Kennzeichen oder eine andere eindeutige Fahrzeug-Identifikation, Name oder eindeutig nachvollziehbare Identifikations-Nummer des Fahrers, besondere Vorkommnisse bei der Probenahme, Unterschrift des Fahrers. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Fahrer die ordnungsgemäße Probenahme.

Eine vorhandene Plombierung darf nicht geöffnet werden.

3.6 PRÜFUNG DES PROBENAHMESYSTEMS

Alle Probenahmesysteme müssen jährlich auf Repräsentativität und Verschleppung geprüft werden. Nach erfolgreicher Prüfung wird auf der Prüfplakette das Ablaufdatum markiert. Spätestens ein Jahr nach der Erstprüfung bzw. der letzten wiederkehrenden Prüfung ist eine neuerliche wiederkehrende Prüfung durch ein von der AMA gemäß § 29 Abs. 4 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung aufgelistetes Labor durchzuführen. Die Prüfung kann auch im davorliegenden sowie in den beiden nächstfolgenden Monaten erfolgen. Für die nächste Überprüfung ist jedoch wieder das ursprüngliche Monat als Bezugsmonat heranzuziehen. Wird die Prüfung um mehr als ein Monat vorgezogen, so ist dieses Monat als neues Bezugsmonat anzusehen.

Probenahmeanlagen, die eine Prüfung nicht bestanden haben, sind zur Probenahme nicht zugelassen. Die Prüfplakette ist jedenfalls nach einem negativen Prüfungsergebnis zu entfernen. Ein neuerlicher Einsatz der Probenahmeanlage ist erst nach bestandener Wiederholungsprüfung möglich. Probenahmeanlagen, die eine wiederkehrende Prüfung nicht bestanden haben und die erst bei einer Wiederholungsprüfung ein positives Ergebnis erzielen, sind bereits nach spätestens sechs Monaten erneut zu überprüfen. Auch hier gilt eine zweimonatige Überziehungsfrist. Als Bezugsmonat für die neuerliche Jahresfrist ist jedoch das sechste Monat nach der bestandenen Prüfung heranzuziehen. Wird die Prüfung (von diesem 6. Monat ausgehend) um mehr als ein Monat vorgezogen, so ist dieses Monat als neues Bezugsmonat anzusehen.

Hinweis:

- Am Probenahme- und Ansaugsystem dürfen zwischen den Prüfintervallen keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden, durch die das System den Bedingungen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr entspricht!

Für die Veranlassung einer wiederkehrenden Prüfung bzw. einer zusätzlichen Überprüfung, die wegen Änderungen an der Probenahmeanlage notwendig wird, ist der Erstkäufer bzw. der von diesem dazu Beauftragte (z.B. Frächter) verantwortlich.

4 ÄNDERUNGEN ZUR VORVERSION (01.02.2016) DES MERKBLATTES

Merkblatt-Übersichtstabelle
<ul style="list-style-type: none">▪ Aktualisierung auf aktuellen Stand
1 Allgemeines
<ul style="list-style-type: none">▪ Hinweis, dass die Schulung durch ein gem. Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung gem. § 29 Abs. 4 aufgelistetes Labor durchzuführen ist (wie auch in der Verordnung angeführt)
3.2. Probenahme
<ul style="list-style-type: none">▪ Neuregelung Ansaugschlauch Sammelwagen (verpflichtende Beschränkung auf max. sechs Meter Länge durch Empfehlung ersetzt)
3.3 Reinigung
<ul style="list-style-type: none">▪ Umformulierung Vorprobe
3.5 Probenzuordnung und Dokumentation
<ul style="list-style-type: none">▪ Aufnahme alternativer Informationen am Probenbegleitschreiben

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformation
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW 305 (Fr. DI Masanz), DW 237 (Hr. DI Rinnhofer)
Telefax: 050 3151 - 396
E-Mail: milk.quality@ama.gv.at

Die Verwaltungsbehörde ist das gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Bundesregierung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 8
Dresdner Straße 70, 1200 Wien
UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-396, E-Mail: milk.quality@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA
Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.
Alle Angaben ohne Gewähr.